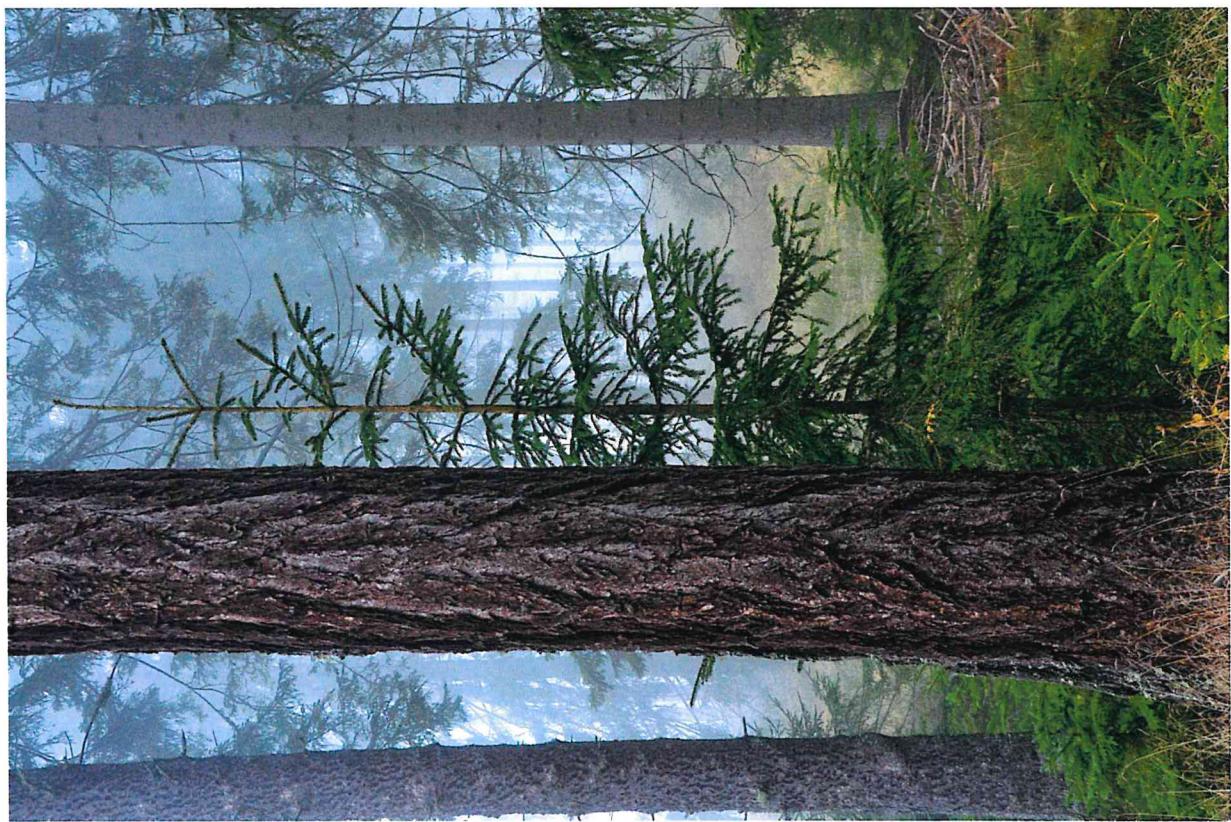




DIE STEIRISCHE JAGD
Natur verpflichtet.

22. JAGDGESETZNOVELLE



I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 1 Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes“ wird die Zeile „§ 1a
Wildmanagement“ eingefügt.

b) Der Eintrag zu § 14 lautet „Ausübung des Jagdrechtes in Gemeindejagden“.

c) Der Eintrag zu § 40 lautet „Jagdkartenform“.

d) Nach dem Eintrag „§ 82f Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. 9/2015“ wird die Zeile „§ 82g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. [...]“ eingefügt.

§1 NEU

*a) Nach dem Eintrag „§ 1 Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes“ wird die Zeile „§ 1a
Wildmanagement“ eingefügt.*

2. § 1 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebiets Wild unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Gewebe u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild und Fallwild sich anzueignen.“

§1 ALT

I. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Eintrag „§ 1 Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes“ wird die Zeile „§ 1a
Wildmanagement“ eingefügt.

b) Der Eintrag zu § 14 lautet „Ausübung des Jagdrechtes in Gemeindejagden“.

c) Der Eintrag zu § 40 lautet „Jagdkartenform“.

d) Nach dem Eintrag „§ 82f Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. 9/2015“ wird die Zeile „§ 82g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. [...]“ eingefügt.

§ 1

Begriff des Jagdrechtes; Ausübung des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht ist un trennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und steht daher dem jeweiligen Grundeigentümer zu. Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des zustehenden Jagdgebiets Wild unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen, ferner, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, dasselbe und dessen etwa abgetrennte nutzbare Teile, wie abgeworfene Gewebe u. dgl., beim Federwild die gelegten Eier, sowie verendetes Wild und Fallwild sich anzueignen.

(2) Bezuglich der Ausübung des Jagdrechtes tritt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes entweder die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die freie Verfügung des Berechtigten über die Form der Ausübung seines Jagdrechtes (eigener Betrieb, Verpachtung usw.), oder die Ausschließung dieser freien Verfügung durch die gesetzlich vorgeschriebene Ausübung des Jagdrechtes nach Maßgabe des § 14 ein.

(3) Die Hege hat die Erhaltung und Entwicklung eines den Verhältnissen des Lebensraumes angepassten, artenreichen und gesunden Wildbestandes zum Ziel. Unter grundsätzlicher Wahrung des Lebensrechtes des Wildes kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdlichen Interessen der Vorrang vor.

§ 1a

Wildmanagement

(1) Wildmanagement umfasst alle in diesem Gesetz geregelten Tätigkeitsbereiche, Aufgaben und Maßnahmen, insbesondere behördliche, die die Verbreitung, das Vorkommen, die Populationsentwicklung und das Verhalten von Wild beeinflussen sowie die daraus im Umgang mit Wild gewonnenen Erkenntnisse. Wesentliche Bestandteile des Wildmanagements sind die Jagdausübung und die Hege.

(2) Zum Wildmanagement gehören insbesondere

1. die Wildforschung,
2. das Wild- und Lebensraummonitoring,
3. die Erstellung und Umsetzung von Fachkonzepten und Fachplänen,
4. die Information und Beratung in Fragen des Umgangs mit Wild,
5. die wildökologische Raumplanung.

(3) Die Jagdausübung hat neben der nachhaltigen Nutzung von Wild insbesondere dazu beizutragen

1. die Beinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zu vermeiden,
2. dem Entstehen und Ausbreiten von Tierseuchen entgegenzuwirken,
3. die biologische Vielfalt mit jagdlichen Mitteln zu erhalten und die Ausbreitung invasiver Tierarten bestmöglich hinzuhalten.

(4) Die Hege hat in der vom Menschen geprägten und genutzten Kulturlandschaft den heimischen Wildarten jenen Stellenwert einzuräumen, der nachhaltig überlebensfähig, gesunde, gut strukturierte, vernetzte und an die Verhältnisse des Lebensraumes angepasste Populationen ermöglicht. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsinteressen sind Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden und im öffentlichen Interesse gelegene Wildfunktionen nach Maßgabe der jagdlichen Bestimmungen im Rahmen der jagdlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Den Interessen der Land- und Forstwirtschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerstreit mit jagdwirtschaftlichen Interessen der Vorrang einzuräumen.“

§2 ALT

§ 2 Wild

(1) ...

(3) Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildtierzahnhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wildtieren nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebetsflächen sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wildtierzahnhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Mit eingezäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist vom landwirtschaftlichen Wildtierhalter oder mit seiner Erlaubnis auch seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildtierzahnhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wild nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebetsflächen sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wildtierzahnhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Miteingezäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist vom landwirtschaftlichen Wildhalter oder mit seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.“

§2 NEU

5. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Grundstücke und Grundstücksteile, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildtierzahnhaltung (Abs. 2) umzäunt werden, sind für die Dauer der landwirtschaftlichen Haltung von Wild nicht Teil des Jagdgebietes. Diese Grundstücksflächen sind bei der Feststellung von Eigenjagdgebieten in Abzug zu bringen. Davon betroffene Gemeindejagdgebetsflächen sind der Gemeinde spätestens mit Beginn der Errichtung der Einfriedung bekannt zu geben. Ebenso ist die Einstellung der landwirtschaftlichen Wildtierzahnhaltung der Gemeinde unverzüglich zu melden. Die Gemeinde hat in beiden Fällen unverzüglich die die davon betroffenen Jagdausübungsberechtigten zu verständigen. Mit eingezäuntes oder eingesprungenes Schalenwild aus freier Wildbahn ist vom landwirtschaftlichen Wildtierhalter oder mit seiner Erlaubnis auch seiner Erlaubnis auch von anderen geeigneten Personen auszutreiben. Aus freier Wildbahn stammendes im Gatter verendetes Wild oder Fallwild ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdgebiete zu übergeben.“

§3 ALT

§ 3

Eigenjagdrecht

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd steht der Eigentümerin/dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 115 Hektar (Eigenjagdgebiet) zu, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese ganze Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümerin/der Eigentümer eine physische oder eine juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist; im letzteren Fall muss jedoch das Eigentum räumlich ungeteilt sein.

(2) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das Mindestmaß gemäß Abs.1 nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche an eine in einem der Steiermark benachbarten Bundesland gelegene, demselben Eigentümer gehörende zusammenhängende Grundfläche grenzt, die

- a) selbst nach den dafür in Betracht kommenden Rechtsvorschriften die Größe eines Eigenjagdgebietes erreicht oder
- b) zusammen mit der in der Steiermark gelegenen Grundfläche die Voraussetzungen des Abs.1 erfüllt und wenn außerdem nach den in Betracht kommenden Rechtsvorschriften diese Fläche aus dem gleichen Grunde als Eigenjagdgebiet festgestellt wird.

(3) Jagdausübungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 jeweils erster Satz erfüllen. Eigenjagdberechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Eigenjagd zu verpachten (§ 7 in Verbindung mit § 15) oder eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 23).



§3 NEU

(1) Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Jagdausübungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 jeweils erster Satz erfüllen. Eigenjagdberechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Eigenjagd zu verpachten (§ 7 in Verbindung mit § 15) oder eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 23).“

(2) Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Jagdausübungsberechtigte müssen die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 jeweils erster Satz erfüllen. Eigenjagdberechtigte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben die Eigenjagd zu verpachten (§ 7 in Verbindung mit § 15) oder eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter zu bestellen (§ 23).“

§ 6 ALT

§ 6

Eigenjagdgesetz

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 3 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremdes Grundeigentum zu betreten, wobei die größere oder geringere Schwierigkeit des Gelangens von einem Grundstücke zum anderen (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen u. dgl.) außer Betracht zu bleiben hat. Auch ist der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken gegeben, wenn dieselben auch nur in einem Punkt zusammenstoßen.

(2) Wege, Straßen, Eisenbahnen und deren Zugehör, öffentliche Flüsse und Bäche, welche die Grundfläche durchschneiden, sowie ganz oder teilweise innerhalb derselben befindliche öffentliche, stehende Gewässer begründen keine Unterbrechung des Zusammenhangs und selbst Inseln, die in öffentlichen Gewässern liegen, sind als mit den Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

(3) Werden räumlich auseinanderliegende Grundflächen nur durch den Längenzug von Grundstücken, die durch fremdes Grundeigentum führen, verbunden, so wird der für die Feststellung als Eigenjagd erforderliche Zusammenhang zwischen den Grundstücken durch solche Grundstücke nur dann hergestellt, wenn diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben. Für darüberhinausgehende, räumlich auseinanderliegende Grundflächen, die nur durch den Längenzug von Grundstücken verbunden werden, die durch fremdes Grundeigentum führen, findet die Bedingung, dass diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite haben. Für die zweckmäßige Jagdausübung nicht geeignete gestaltete und nicht entsprechend breite Längenzüge, die durch fremde Grundstücke führen, können keine Eigenjagden begründen, diese können jedoch Teile von Eigenjagden sein.

7. § 6 Abs. 3 zweiter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Für darüberhinausgehende, räumlich auseinanderliegende Grundflächen, die nur durch fremdes Grundeigentum führen, findet die Bedingung, dass diese eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und entsprechende Breite von Grundstücken verbunden werden, die durch fremdes Grundeigentum führen, wenn daraus antragsgemäß Vorpachtrechte auf Jagdeinschlüsse gemäß § 12 eingeräumt werden. Für die zweckmäßige Jagdausübung nicht geeignete gestaltete und nicht entsprechend breite Längenzüge, die durch fremde Grundstücke führen, können keine Eigenjagden begründen, diese können jedoch Teile von Eigenjagden sein.“

8. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Durch den Längenzug einer durch fremde Grundstücke führenden Straße, eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Feststellung einer Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt, diese können jedoch Teil einer Eigenjagd sein. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

(4) Durch den Längenzug einer durch fremde Grundstücke führenden Straße, eines durch fremde Grundstücke führenden Weges oder fließenden Gewässers wird der für die Feststellung einer Eigenjagd erforderliche Zusammenhang nicht hergestellt, diese können jedoch Teil einer Eigenjagd sein. Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(5) Eisenbahngrundstrecken, öffentliche Straßen und Wege begründen kein Eigenjagdrecht.



§ 6 NEU

§ 7 ALT

§ 7

Verpachtung des Eigenjagdrechtes

(1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 mit Genehmigung der Behörde ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode verpachtet werden.

(2) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist zu bewilligen, wenn die verpachteten und die allenfalls verbleibenden Eigenjagdgebietstümlichkeiten jeweils mindestens 115 ha umfassen. Bei verpachteten Eigenjagdgebietstümlichkeiten gelten die gemäß § 12 Abs. 2 eingeräumten Vorpachtflächen als mitverpachtet. Verpachtende Personen haben der Behörde Lagepläne und Grundstücksverzeichnisse vorzulegen. Pachtende Personen haben ihre Pächterfähigkeit nachzuweisen. Derartige Verpachtungen sind nur für ganze Grundstücke und ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode möglich.

§ 7 NEU

§ 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Eigenjagdrecht darf nur nach Maßgabe des § 15 mit Genehmigung der Behörde ab Beginn eines Jagdjahres und für ganze Jagdjahre jeweils bis zur Höchstdauer einer Jagdpachtperiode verpachtet werden.“
10. In § 7 Abs. 2 letzter Satz wird nach dem Wort „nur“ die Wortfolge „für ganze Grundstücke und“ eingefügt.

§ 11 ALT

§ 11

Teilung und Vereinigung des Gemeindejagdgebietes

(1) Wenn der Gemeinderat vor Erlassung der im § 10 erwähnten Kundmachung beschließt, dass das Gemeindejagdgebiet in der Weise aufzuteilen ist, dass einzelne oder mehrere aneinander grenzende Katastralgemeinden selbständige Jagdgebiete (Katastralgemeindejagden) bilden oder das bisher nach Katastralgemeinden geteilte Jagdgebiet zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet der ganzen Gemeinde zu vereinigen sei, so hat die Bezirkserverwaltungsbehörde diese Teilung bzw. Vereinigung dann zu genehmigen, wenn keine erheblichen Bedenken hinsichtlich der Jagdausübung entgegenstehen. In keinem Falle dürfen dadurch Jagdgebiete unter 115 Hektar jagdlich nutzbarer Fläche entstehen. Als jagdlich nicht nutzbar gelten Grundstücke, die zum Zwecke der landwirtschaftlichen Wildhaltung umzäunt sind (§ 2 Abs. 2 und 3) und Flächen, auf denen die Jagdausübung verboten ist (§ 55 Abs. 2 und 3).

§ 11 NEU

11. In § 11 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Wildtierhaltung“ durch das Wort „Wildhaltung“ ersetzt.

§23 ALT

§ 23

Jagdverwalter

(1) Der Jagdverwalter hat die Jagd in dem seiner Verantwortung übertragenen Jagdgebiet zu verwalten. Er hat die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 zu erfüllen und ist von der Behörde auf Antrag des Jagdberechtigten, dessen Jagdausübungsberecht zu bestehen. Die Bestellung erfolgt jeweils längstens für die Dauer einer Jagdpachtperiode. Gegenüber der Behörde haftet er insbesondere für die Ersstellung und Einhaltung des Abschlussplanes sowie für die Beachtung der übrigen jagdpolizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Abberufung des Jagdverwalters ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 2 bis 7 mit Bescheid durchzuführen.

(2) Kommt die/der Jagdberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung einer Jagdverwalterin/eines Jagdverwalters trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach und wird von Amts wegen eine Jagdverwalterin/ein Jagdverwalter bestellt, ist von der/vom Jagdberechtigten an die Jagdverwalterin/den Jagdverwalter ein angemessener Aufwandsatz (Zeitaufwandpauschale und Spesenersatz) zu leisten. Der Aufwandsatz wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBI. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBI. Nr. 201/2021, festgesetzt. Die amtswege Bestellung ist, sobald die/der Jagdberechtigte eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter bestellt hat, durch Bescheid aufzuheben.

§23 NEU



12. Der bisherige § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Kommt die/der Jagdberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung einer Jagdverwalterin/eines Jagdverwalters trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach und wird von Amts wegen eine Jagdverwalterin/ein Jagdverwalter bestellt, ist von der/vom Jagdberechtigten an die Jagdverwalterin/den Jagdverwalter ein angemessener Aufwandsatz (Zeitaufwandpauschale und Spesenersatz) zu leisten. Der Aufwandsatz wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes, BGBI. Nr. 136/1975, in der Fassung BGBI. Nr. 202/2021, festgesetzt. Die amtswege Bestellung ist, sobald die/der Jagdberechtigte eine Jagdverwalterin/einen Jagdverwalter bestellt hat, durch Bescheid aufzuheben.“

§34 ALT

§ 34

Jagdschutzpersonal

„(9) Kommt die/der Jagdausübungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung zur Namhaftmachung von Jagdaufsichtsorganen trotz Aufforderung binnen einer Frist von einem Monat nicht nach, so hat die Behörde ersatzweise Jagdaufsichtsorgane in erforderlicher Anzahl zu bestellen. Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat an diese Personen einen angemessenen Aufwandsatz (Zeitaufwandpauschale und Spesenersatz) zu leisten. Der Betrag wird von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes—BGBI-Nr. 136/1975, in der Fassung BGBI-Nr. 201/2021, festgesetzt. Mit der Bestellung seitens der/des Jagdausübungsberechtigten namhaft gemachter Jagdaufsichtsorgane endet die ertatzwise vorgenommene Bestellung durch die Behörde.

§34 NEU

13. In § 34 Abs. 9 entfällt die Wendung „, BGBI. Nr. 136/75, in der Fassung BGBI. I Nr. 71/2014,“

§40 ALT

14. § 40 lautet:

§ 40

Jagdkartenformblätter

Die Formblätter für die Jagdkarten werden ante der Landesregierung festgesetzt. Die Landesregierung hat den Behörden Formblätter für die Jagdkarte zur Verfügung zu stellen. Sie kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Format und technische Umsetzung der Jagdkarte festlegen.

§40 NEU

14. § 40 lautet:

„§ 40

Jagdkartenform

Die Landesregierung hat den Behörden Formblätter für die Jagdkarte zur Verfügung zu stellen. Sie kann durch Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt, Format und technische Umsetzung der Jagdkarte festlegen.“

§46 ALT

§ 46

Aufgaben der Steirischen Landesjägerschaft

ga) Erarbeitung von Richtlinien für Kursinhalte zur Erlangung der ersten Jagdkarte;

15. Nach § 46 lit. g wird folgende lit. ga eingefügt:
„ga) Erarbeitung von Richtlinien für Kursinhalte zur Erlangung der ersten Jagdkarte;“

i) Wildforschung, Koordinierung und Überwachung von gemeinsamen, revierübergreifenden Wildstandserfassungen unter verpflichtender Mitwirkung der Jagdausbübungsberechtigten bzw. der von ihnen Beauftragten;

j) Förderung des Jagdhundewesens und Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen in den Bezirken, damit für anfallende jagdliche Aufgaben jeglicher Art ausreichend brauchbare, tunlichst geprüfte Jagdhund vorhanden sind.

§46 NEU

16. In § 46 lit. i wird das Wort „Wildforschung“ durch das Wort „Wildforschung“ ersetzt.

§49 ALT

§ 49

Jagdzeiten

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf ~~dessen gütlichen Erhaltungszweck und auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft~~ die Bestimmungen des § 1a Abs. 3 und 4 Jagdzeiten festzusetzen. Wild, für das keine Jagdzeiten festgesetzt sind, ist ganzjährig zu schonen und darf nicht verfolgt, gefangen oder erlegt werden. Vor Erlassung der Verordnung sind die Steirische Landesjägerschaft und die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören.

(1a) ...

§49 NEU

17. § 49 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Landesregierung hat durch Verordnung für das im § 2 genannte Wild unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 1a Abs. 3 und 4 Jagdzeiten festzusetzen.“

§ 50 ALT

§ 50

Wildfütterungen

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wildstand und natürlichem Nahrungsangebot zu sorgen. Im Bereich von Fütterungen ist „wildgerecht art- und wiederkäugerecht“ zu füttern.

(2) Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. Fütterungen für Rotwild dürfen über Antrag erlaubt werden. Dem Antrag sind Projektunterlagen, insbesondere zweifachartige Lageskizzen, Bezeichnung der Anlage, Ziehbestand beizulegen. Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Dem Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan (zweifach), Beschreibung der Anlage und Ziehbestand beizulegen. Vor Genehmigung sind die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister und die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft zu hören und ist die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund die Fütterung errichtet werden soll, einzuholen. Fütterungen für Rotwild dürfen nur außerhalb des rotwildfreien Gebietes genehmigt werden.

(3) Um die Auflassung einer unbefristet genehmigten Fütterung ist bei der Behörde anzusuchen. Bei genehmigten Fütterungen ist zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung die Auflassung der Fütterung der Behörde mitzuteilen oder um eine neue Genehmigung des Betriebes einer Fütterungsanlage anzusuchen. Wird nicht oder nicht rechtzeitig um eine neue Genehmigung angesucht, so hat nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Behörde amtsweitig die erforderlichen Begleitmaßnahmen für die Auflassung auf Kosten der/des Jagdausübungsberechtigten beschiedmäßig vorzuschreiben. Die Auflassung darf erst dann erfolgen, wenn durch die Umsetzung der vorgeschriebenen erforderlichen Begleitmaßnahmen sichergestellt ist, dass ungünstige Auswirkungen auf den Lebensraum sowie Wildschäden tunlichst ausgeschlossen werden.

§ 50 NEU

18. In § 50 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „wildgerecht“ durch die Wortfolge „art- und wiederkäugerecht“ ersetzt.
19. § 50 Abs. 2 erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:
„Das Füttern von Gams- und Damwild ist verboten. Die Errichtung und der Betrieb von Fütterungen für Rot-, Stein-, Muffel- und Schwarzwild sind von der Behörde zu genehmigen. Den Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten sind Projektunterlagen, insbesondere Lageplan (zweifach), Beschreibung der Anlage und Zielbestand beizulegen.“

20. In § 50 Abs. 3 zweiter Satz wird nach der Wortfolge „so hat“ die Wortfolge „nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ eingefügt.

(4) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Fütterungen für Rotwild darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen. Die Genehmigung gemäß Abs. 2 darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, für Fütterungen von Stein-, Muffel- und Schwarzwild auch unter Bedachtnahme darauf, ob Rotwild als Standwild vorhanden ist oder zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt. Die Genehmigung ist zu befristen und erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen (wie insbesondere die Dauer der jeweiligen Fütterungsperiode und den Zielbestand) zu erteilen. Das Nischhabtreiben einer genehmigten Fütterung sowie die Auflassung einer genehmigten Fütterung ohne vorherige Umsetzung der vorgeschriebenen Begleitmaßnahmen sind strafbar.

21. § 50 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die Genehmigung gemäß Abs. 2 darf nur unter Bedachtnahme auf die regionalen Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft erfolgen, für Fütterungen von Stein-, Muffel- und Schwarzwild auch unter Bedachtnahme darauf, ob Rotwild als Standwild vorhanden ist oder zumindest wiederholt als Wechselwild auftritt.“

22. § 50 Abs. 5 vorletzter Satz entfällt.

23. In § 50 Abs. 6 wird nach der Worfölge „Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und“ die Worfölge „nach Anhörung der Bezirkssägermeisterin/des Bezirkssägermeisters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft“ eingefügt.

(5) Außerhalb genehmigter Fütterungen, außerhalb der genehmigten Fütterungszeiten und außerhalb von Rehwildfütterungen und Schwarzwildkirrungen dürfen Futtermittel und eingebrachte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die geeignet sind, Schalenwild anzulocken, von niemandem diesem zugänglich gemacht werden. Die übliche fachgerechte Lagerung und Verwendung von Futtermitteln und von eingebrachten landwirtschaftlichen Erzeugnissen sind davon ausgenommen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, wenn erforderlich, die Vorlage bestimmter Futtermittel, die besonders geeignet sind, Schalenwild anzulocken, mittels Bescheid für einzelne oder mehrere Jagdgebiete oder Jagdbeiteile oder mit Verordnung für alle Jagdgebiete verbieten. Das Füttern von ~~Rotwild~~ Stein-, Schwarz-, Muffel- und Damwild ist jedermann verboten. In Notfällen können von der Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich befristete Ausnahmen von den Fütterungsverboten genehmigt werden.

(6) Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Errichtung und den Betrieb einer Fütterung maßgebend waren (z. B. durch gehäuftes Auftreten von Wildschäden insbesondere bei flächenhafter Gefährdung des forstlichen Bewuchses, Käferbefall, großräumige Windwürfe, Veränderungen im Bereich benachbarter Fütterungen usw.), ist eine Überprüfung der Genehmigung durchzuführen und nach Anhörung der Bezirkssägermeisterin/des Bezirkssägermeisters sowie der ~~Bezirkssägermeister~~ für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche Änderung der Genehmigung oder die Auflassung der Fütterung beschiedmäßigt anzurufen.

24. § 50 Abs. 10 lautet:

(10) Sind durch den Betrieb einer Rehwildfütterung oder einer Schwarzwildkirrung Wildschäden eingetreten oder drohen Wildschäden unmittelbar einzutreten, hat die Behörde nach Anhörung der Bezirkssälzermeisterin/des Bezirkssälzermesters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Auflassung der Rehwildfütterung, deren schwarzwildsichere Einzäunung oder die Auflassung der Schwarzwildkirrung beschiedmäßig anzordnen. Schalenwildsichere Einzäunungen müssen wildtiergerecht sein.“

§ 51 ALT

§ 51

Wildschutzgebiete

(1) Die ~~Bezirksverwaltungsberechtigte~~ Behörde kann über Antrag der/des Jagdausbübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wildwintergätern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Überwinterungsgebieten von frei überwinterndem Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schne- und Steinuhns nach Anhörung der Bezirkssälzermeisterin/des Bezirkssälzermesters, der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperrre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutze der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag sind eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsbestandes, beizulegen.“

24. § 50 Abs. 10 lautet:
„(10) Sind durch den Betrieb einer Rehwildfütterung oder einer Schwarzwildkirrung Wildschäden eingetreten oder drohen Wildschäden unmittelbar einzutreten, hat die Behörde nach Anhörung der Bezirkssälzermeisterin/des Bezirkssälzermesters sowie der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft die Auflassung der Rehwildfütterung, deren schwarzwildsichere Einzäunung oder die Auflassung der Schwarzwildkirrung beschiedmäßig anzordnen. Schalenwildsichere Einzäunungen müssen wildtiergerecht sein.“

§ 51 NEU

25. § 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörde kann über Antrag der/des Jagdausbübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wildwintergätern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in Überwinterungsgebieten von frei überwinterndem Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schne- und Steinuhns nach Anhörung der Bezirkssälzermeisterin/des Bezirkssälzermesters, der Bezirkssälzermeisters, der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperrre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutze der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag sind eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsbestandes, beizulegen.“

Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsbestandes, beizulegen.“

§ 55 ALT

§ 55

Örtliche Verbote der Jagdausübung; Anzeigepflicht bei Wildseuchen

(6) Jede/Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, bei Wahrnehmung vom Ausbruch ansteckender Tierkrankheiten unter dem Wildbestande seines Jagdrevieres binnen ~~drei~~ ^{zwei} Tagen unverzüglich der für das Jagdrevier zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde sowie dem Gemeindeamt des Jagdrevieres die Anzeige zu erstatten. Diese Verpflichtung gilt auch für die mit der Jagdaufsicht betrauten Organe sowie für alle jene Personen, welche vermöge ihres Berufes in die Lage kommen, Wahrnehmungen über den Ausbruch von Wildseuchen zu machen. Die Landesregierung hat im Verordnungswege die zur Bekämpfung von Wildseuchen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

(8) entfallen

(9) Ausgenommen von den örtlichen Verboten der Jagdausübung ist das Verfolgen, das Fangen und das Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild.

§ 55 NEU



26. In § 55 Abs. 6 erster Satz wird die Wortfolge „binnen drei Tagen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.

27. Dem § 55 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ausgenommen von den örtlichen Verboten der Jagdausübung ist das Verfolgen, das Fangen und das Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild.“

§ 56 ALT

§ 56 Wildabschussplan

(1) Die/Der Jagdausübungsberechtigte hat den Wildabschuß so zu regeln, daß der Abschüßplan erfüllt wird, die berechtigten Ansprüche der Land- und Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden gewahrt werden und durch den Abschuß eine untragbare Entwertung des eigenen und der angrenzenden Jagdgebiete verniedigen wird. Innerhalb dieser Grenzen soll die Abschüßplanung bewirken, daß ein in seinen Altersklassen gesunder Wildstand aller heimischen Wildarten in angemessener Zahl erhalten bleibt. **Zur nachhaltigen Sicherung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen haben die Bezirksjägermeisterinnen/die Bezirksjägermeister im Vorfeld zur Abschüßplangenehmigung alljährlich eine Besprechung mit der Behörde betreffend den Waldzustand im jeweiligen Jagdbezirk durchzuführen.**

(2) Der Abschuss von Schalenwild – Schwarzwild und ~~und~~ ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschüßplanes zu erfolgen. Der Abschüßplan ist ein Pflichtabschüßplan, der ~~bei Schalenwild darf der Abschüßplan abweichen~~, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, weder unter- noch überschritten werden darf. Bei Gamswild der Klasse I, bei Auer- und Birkwild sowie bei Murmeltieren darf der Abschüßplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden. Die Jagdausübungsberechtigten haben für die Erstellung und Erfüllung der Abschüßpläne zu sorgen. Der Abschüßplan ist alljährlich – zeitgerecht vor Beginn der Jagdzeit – zahlenmäßig getrennt nach Wildarten, Geschlecht und Altersklassen von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberichtigten bei der zuständigen Bezirksjägermeisterin/bem Zuständigen Bezirksjägermeister zur Genehmigung einzureichen. Für Auer- und Birkwild ist eine vom übrigen Abschüßplan getrennte Einreichung zulässig, über Auftrag der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters auch für Gams- und Steinwild.

§ 56 NEU

28. *Dem § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*
„Zur nachhaltigen Sicherung der im öffentlichen Interesse gelegenen Waldfunktionen haben die Bezirksjägermeisterinnen/die Bezirksjägermeister im Vorfeld zur Abschüßplangenehmigung alljährlich eine Besprechung mit der Behörde betreffend den Waldzustand im jeweiligen Jagdbezirk durchzuführen.“

29. *§ 56 Abs. 2 erster bis vierter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:*
„Der Abschuss von Schalenwild – Schwarzwild ausgenommen – sowie von Auerwild, Birkwild und Murmeltieren hat auf Grund eines genehmigten Abschüßplanes zu erfolgen. Der Abschüßplan ist ein Pflichtabschüßplan, der, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, weder unter- noch überschritten werden darf. Bei Gamswild der Klasse I, bei Auer- und Birkwild sowie bei Murmeltieren darf der Abschüßplan nicht über-, wohl aber unterschritten werden.“

(3b) In ~~jeweiligen~~ Revieren, in denen auf Grund ~~dass~~ einer geringen Wilddichte die ordnungsgemäß Erfüllung eines nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen erstellten Abschussplanes für Rotwild, Damwild oder Muffelwild nicht gewährleistet ist, kann die Bezirkssägermeisterin/der Bezirkssägermeister im Einvernehmen mit der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der/des Jagdausbüngsberechtigten den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss von Rotwild an Kahlwild und an Hirschen der Klasse III sowie von Muffel- und Damwild genehmigen. Der Abschluss von Rotwild an Hirschen der Klassen I und II darf jedoch auch in solchen Revieren nur auf Grund des genannten Abschussplanes erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um einen Höchstabschuss, der nicht überschritten werden darf.

30. § 56 Abs. 3b lautet:

„(3b) In Revieren, in denen auf Grund einer geringen Wilddichte die ordnungsgemäß Erfüllung eines nach Zahl, Geschlecht und Altersklassen erstellten Abschussplanes für Rotwild, Damwild oder Muffelwild nicht gewährleistet ist, kann die Bezirkssägermeisterin/der Bezirkssägermeister im Einvernehmen mit der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft über Antrag der/des Jagdausbüngsberechtigten den zahlenmäßig unbegrenzten Abschuss von Rotwild an Kahlwild und an Hirschen der Klasse III sowie von Muffel- und Damwild genehmigen. Der Abschluss von Rotwild an Hirschen der Klassen I und II darf jedoch auch in solchen Revieren nur auf Grund des genannten Abschussplanes erfolgen. In diesem Fall handelt es sich um einen Höchstabschuss, der nicht überschritten werden darf.“

(3d) Der in ~~der jeweiligen Klasse festgesetzte Abschuss von~~ Damwild, ~~der festgesetzte Abschuss~~ ~~von~~ von Rotwild an Altieren, Schmaltieren, Schmalspielern und Kälbern, ~~der~~ von Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie ~~der~~ von Rehwild an Altgeißeln, Schmalgeißeln, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter-, wohl aber überschritten werden dürfen.

31. § 56 Abs. 3d lautet:

„(3d) Der in der jeweiligen Klasse festgesetzte Abschuss von Damwild, der festgesetzte Abschuss von Rotwild an Altieren, Schmaltieren, Schmalspielern und Kälbern, von Muffelwild an Schafen und Lämmern sowie von Rehwild an Altgeißeln, Schmalgeißeln, Jährlingsböcken und Kitzen gilt als Mindestabschuss, dessen Zahlen nicht unter-, wohl aber überschritten werden dürfen.“

(3e) Die Bezirkssägermeisterinnen/Bezirkssägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirkssägermeisterin/der Bezirkssägermeister berechtigt, der/dem Jagdausbüngsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes in geeigneter Weise, allenfalls auch vor ihrer/seinem Stellvertreterin/ihrem/seinem Stellvertreter oder der zuständigen Hegemeisterin/dem zuständigen Hegemeister, aufzutragen. ~~Wahrnehmende Übertragungen sind der Bezirkverwaltung behörde einzurichten~~ Abweichungen von den festgesetzten Abschussplänen sind der Behörde aufgelistet spätestens bis Ende des Jagdjahres zu melden.

32. § 56 Abs. 3e lautet:

„(3e) Die Bezirkssägermeisterinnen/Bezirkssägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die Einhaltung der Abschusspläne zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirkssägermeisterin/der Bezirkssägermeister berechtigt, der/dem Jagdausbüngsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes, in geeigneter Weise, allenfalls auch vor ihrer/seinem Stellvertreterin/ihrem/seinem Stellvertreter oder der zuständigen Hegemeisterin/dem zuständigen Hegemeister, aufzutragen. Abweichungen von den festgesetzten Abschussplänen sind der Behörde aufgelistet spätestens bis Ende des Jagdjahres zu melden.“

(4) Jeder Abschuss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschussliste einzutragen, die ~~auf Verlangen~~ der Bezirksgärtnermeister auf Verlangen vorzulegen ist. Die Erlegung jedes Stückes Schalen-, Auer- und Birkwild sowie jedes Murneltieres und die Auffindung von Fallwild dieser Wildarten ist binnen drei Tagen elektronisch oder mittels Abschussmeldekarte der Bezirksgärtnermeister/dem Bezirksgärtnermeister anzugeben. Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschussplanes auf den Abschussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschussplanes gilt das ~~jeweilige Ende der Jagzeit~~. Nach der Erfüllung des Abschussplanes ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden. Der Lebendfang von Auer- und Birkwild, Murneltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist nur im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten zulässig. Um Lebendfang von Auerwild, Birkwild, Murneltieren und Schalenwild – ausgenommen Schwarzwild – ist bei der Bezirksverwaltungsbörde anzuschreiben. Darüber hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Durch Lebendfang entnommenes Wild ist auf den Abschussplan anzurechnen.

33. § 56 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Jeder Abschuss und jedes aufgefundene Stück Fallwild ist in eine Abschussliste einzutragen, die der Bezirksgärtnermeister/dem Bezirksgärtnermeister auf Verlangen vorzulegen ist.“

34. § 56 Abs. 4 dritter Satz und vierter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Fallwild, das ist Wild, welches nicht im Zuge der Jagdausübung getötet wurde, ist von Beginn des Jagdjahres bis zur Erfüllung des Abschussplanes auf den Abschussplan anzurechnen. Als Frist für die Erfüllung des Abschussplanes gilt das jeweilige Ende der Jagzeit. Nach der Erfüllung des Abschussplanes ist Fallwild bis zum Ende des Jagdjahres weiterhin elektronisch oder mittels Meldekarte zu melden.“

§58 ALT

§ 58 Sachliche Verbote; Wildfolge

(2) Es ist verboten:

1. bei der Jagdausübung Schusswaffen und Munition zu benutzen, die nicht für die Verwendung bei der Jagd auf Wild bestimmt sind und sich nicht in einwandfreiem, dem Zweck entsprechendem Zustand befinden; Bolzen, Pfeile, Schnellfeuerwaffen, Halbautomaten, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Luftdruckwaffen, Zimmerstutzen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen (ausgenommen für den Fangschuss) und Gewehre, deren Aussehen mit der Absicht, sie als Gewehr unkenntlich zu machen, verändert ist, dürfen zur Jagdausübung jedenfalls nicht verwendet werden;

2. mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild edel und Murmeltiere zu schießen; ~~besiedelten Gebieten~~ oder Fangschuss mit Schrot ist erlaubt;
3. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, deren Auf treffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
4. Fanggeräte so aufzustellen, daß sie Menschen oder Nutztiere gefährden;
5. die Jagd unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zieleräten, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom, Spiegeln, Netzen, Leimtrüten, Haken, als Lockvögel benutzten, geblendetem oder verstümmlten lebenden Tieren, Tonbandgeräten oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln auszuüben;
6. künstliche Lichtquellen beim Fangen oder Erlegen von Wild zu verwenden;

~~7. Funksprechgeräte zu leichteren Bejagungen von Wild zu verwenden;~~

~~15. innerhalb einer Zone von 100 Meter entlang der Jagdgebietsgrenze ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagtgebiets Reviereinrichtungen wie Ansitzeinrichtungen, Fütterungen und Salzlecken zu errichten und für die Jagdausübung zu verwenden;~~



DIE STEIRISCHE JAGD
Natur verpflichtet.

§58 NEU

35. § 58 Abs. 2 Z 2 lautet:
„2. mit Schrot, Posten oder gehacktem Blei auf Schalenwild und Murmeltiere zu schießen; der Fangschuss mit Schrot ist erlaubt.“
36. § 58 Abs. 2 Z 7 entfällt.
37. In § 58 Abs. 2 Z 15 entfällt die Wortfolge „ohne schriftliche Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagtgebiets“.



DIE STEIRISCHE JAGD
Naturverpflichtet.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksnaturhutzbeauftragten und des Bezirkssjägermeisters dem beeideten Jagdschutzpersonal Ausnahmen vom Verbot der Verwendung von Abzugeisen und des Verbotes des Abs. 2 Z. 5, 7, 10, 11 und 16 zu genehmigen. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse des Jagdschutzpersonals, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblenden der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3a) Zu Forschungs- und Unterrichtszwecken kann die Bezirksverwaltungsbehörde, sofern dafür nicht eine naturschutzrechtliche Bewilligung oder eine Bewilligung nach Abs. 2c erforderlich ist, nach Anhörung der Bezirkssjägermeisterin/des Bezirkssjägermeisters und mit Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten, befristete Ausnahmen von den Verbots des Abs. 1 und Abs. 2 Z. 5, 6, 7 genehmigen, sofern es sich dabei nicht um tierquälische Fangvorrichtungen und -methoden handelt.

(3b) Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten wie Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (Abs. 2 Z 5) finden keine Anwendung:

1. bei der Bejagung ausschließlich von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen zur Vermeidung von Wildschäden,
2. im Fall einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen und
3. für die Einnahme von Wölfen, sofern nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 eine Ausnahme erteilt wurde.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Geräte ist der Nachweis der Absolvierung eines von der Steirischen Landesjägerschaft abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten gemäß Z 1 bedarf darüber hinaus der Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Reviers.

(3b)(3c) Mit Wied-—die schriftlicher Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks können Reviereinrichtungen gemäß Abs. 2 Z. 15 innerhalb einer Zone von 100 Metern entlang der Jagdbezirksgrenze, längstens für die Dauer der Jagdperiode errichtet und für die Jagdausübung verwendet werden. Nicht erteilt, kann die Behörde in begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde diese Zustimmung ersetzen und die Reviereinrichtung befristet längstens für die Dauer der Jagdperiode genehmigen. Bestehende Reviereinrichtungen, die nicht für die Jagd verwendet werden dürfen, sind von der/vom Jagdbezirk ausgenommen.

(3d) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z. 5, 6, 10 und 11 ist das Verfolgen, Fangen und Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild, sofern es sich dabei nicht um tierquälische Vorrichtungen und Methoden zum Fang und/oder Töten handelt.

(5) Die Unterlassung der Meldung von über die Grenze wechselndem, angeschossenem oder in anderer Art verwundetem Wild sowie die Unterlassung der Nachsuche durch die verständige Person oder die von ihr Beauftragte sind strafbar. Wer sich dessen wiederholt schuldig macht, kann neben der Geldstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe mit dem Entzug der Jagdkarte bestraft werden.

38. In § 58 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „Abs. 2 Z. 5, 7, 10, 11 und 16“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 5, 10, 11 und 16“ ersetzt.

39. In § 58 Abs. 3a wird die Wortfolge „Abs. 2 Z. 5, 6, 7“ durch die Wortfolge „Abs. 2 Z 5 und 6“ ersetzt.

40. § 58 Abs. 3b lautet:

(3b) Das Verbot der Verwendung von Nachtzielgeräten (Abs. 2 Z 5) finden keine Anwendung:

1. bei der Bejagung ausschließlich von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen zur Verhinderung von Wildschäden,
2. im Fall einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zur Bekämpfung von Tierseuchen und
3. für die Einnahme von Wölfen, sofern nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 eine Ausnahme erteilt wurde.

Voraussetzung für die Verwendung dieser Geräte ist der Nachweis der Absolvierung eines von der Steirischen Landesjägerschaft abzuhaltenden Schulungskurses über die ordnungsgemäße Handhabung von künstlichen Nachtzielhilfen. Die Verwendung von Nachtzielgeräten gemäß Z 1 bedarf darüber hinaus der Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des jeweiligen Reviers.“

41. Nach § 58 Abs. 3b werden folgende Abs. 3c und 3d eingefügt:
(3c) Mit schriftlicher Zustimmung der/des Jagdausübungsberechtigten des benachbarten Jagdbezirks können Reviereinrichtungen gemäß Abs. 2 Z 15 innerhalb einer Zone von 100 Metern entlang der Jagdbezirksgrenze, längstens für die Dauer der Jagdperiode errichtet und für die Jagdausübung verwendet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Behörde die Zustimmung ersetzen und die Reviereinrichtung längstens für die Dauer der Jagdperiode genehmigen. Bestehtende Reviereinrichtungen, die nicht für die Jagd verwendet werden dürfen, sind von der/vom Jagdausübungsberechtigten spätestens binnen eines Jahres zu entfernen.

(3d) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und Abs. 2 Z 5, 6, 10 und 11 ist das Verfolgen, Fangen und Erlegen von verletztem, krankem oder in Not geratenem Wild, sofern es sich dabei nicht um tierquälische Vorrichtungen und Methoden zum Fang und/oder Töten handelt.“

42. In § 58 Abs. 5 erster Satz wird vor dem Wort „Wild“ die Wortfolge „oder in anderer Art verwundetem“ eingefügt.

§59 ALT

Entspricht das angemeldete Auswildern den rechtlichen Voraussetzungen, hat die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister dieses nach Überprüfung an Ort und Stelle zu genehmigen. Kann die Genehmigung zum Auswildern von der Bezirksjägermeisterin/vom Bezirksjägermeister nicht erteilt werden, hat die Bezirksverwaltungsberechtigte auf Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten darüber nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters mit Bescheid zu entscheiden

(2) Bisam und Nutria dürfen auch ohne Festsetzung einer Jagdzeit nach § 49 Abs. 1 außer von der/vom Jagdausübungsberechtigten auch von Grundgeigentümerinnen/Grundeigentümern, Grundbesitzerinnen/Grundbesitzern oder deren Beauftragten gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausübungsberechtigten zu übergeben. Hierbei dürfen von der/dem Jagdausübungsberechtigten bei Gefahr in Verzug, insbesondere zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Schäden, mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsberechtigte Abzugeisen verwendet werden. Genehmigungen sind im Interesse der Sicherheit und des Tierschutzes an Auflagen (z. B. Nachweis spezieller Kenntnisse, Kennzeichnung, technische Spezifikation der Falle, Kontrolle und Verblassen der Fangvorrichtungen) und Befristungen zu binden.

(3) Zum Schutz der Kleinhäusstiere dürfen Steinmarder, Marderhunde, Iltisse, Waschbären und Füchse in Häusern, Gehöften und Hölen von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, ohne Bewilligung der/des Jagdausübungsberechtigten lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Das gefangene oder getötete Tier ist der/dem Jagdausübungsberechtigten zu übergeben.

(4) Zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzter Kitz, Lämmer und Kälber, dürfen Füchse auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wildhaltung umzäunt sind, von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind. Der gefangene oder getötete Fuchs ist den Jagdausübungsberechtigten der anliegenden Jagdbezirke zu übergeben.

§59 NEU

43. In § 59 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge „gefangen oder“ die Wortfolge „mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe“ eingefügt.
 44. In § 59 Abs. 3 wird im ersten Satz vor dem Wort „Schusswaffe“ die Wortfolge „für die Jagd auf Wild zulässigen“ eingefügt.
 45. § 59 Abs. 4 erster Satz lautet:
 „Zum Schutz von Gatterwild, insbesondere frisch gesetzter Kitz, Lämmer und Kälber, dürfen Füchse auf Flächen, die zum Zweck der landwirtschaftlichen Wildhaltung umzäunt sind, von den Besitzerinnen/Besitzern oder ihren Beauftragten, auch wenn diese Personen nicht im Besitz einer Jagdkarte sind, lebend gefangen oder mit einer für die Jagd auf Wild zulässigen Schusswaffe getötet werden, wobei die übrigen Bestimmungen des Jagdgesetzes einzuhalten sind.“

§61 ALT

§ 61

Verminderung des Wildstandes

- (1) Wenn sich in einem Jagdrevier, in mehreren Jagdrevieren oder in Teilen von Jagdrevieren die Verminderung einer Wildgattung zur Vermeidung von Schäden in land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als notwendig erweist, hat die Behörde über Antrag der Gemeinde, der Eingeforsteten, der/des Jagdausübungsberechtigten oder der Geschädigten, im Falle von Meldungen über flächenhafte Gefährdung des Bewuchses gemäß § 16 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBI. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBI. I Nr. 189/2013, auch amtsweit, nach Anhören der Bezirkskammer für Land und Forstwirtschaft und die Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, —zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschuss— die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festzusetzende Verminderung anzurordnen, welche vom/von den Jagdausübungsberechtigten auch während der Schonzeit, jedoch unter Einhaltung der Schonvorschriften für innhabende und führende weibliche Stücke, durchzuführen ist. Über derartige Anträge ist ohne unnötigen Aufschub, jedoch spätestens binnen vier Wochen, zu entscheiden. Die Bezirksjägermeisterin/Die Bezirksjägermeister und die Hegemeisterinnen/Hegemeister haben die erforderliche geschlechts- und zahlenmäßige festgesetzte Verminderung des Wildstands zu kontrollieren. Zur Wahrung dieser Aufgaben ist die Bezirksjägermeisterin/der Bezirksjägermeister berechtigt, den Jagdausbübungsberechtigten, auch stichprobenartig, die Vorlage des erlegten Wildes bzw. des aufgefundenen Fallwildes aufzutragen. Wahrgenommene Übertretungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzzeigen. Für abschussplanpflichtige Schalenwildarten gilt die Verminderung des Wildstandes **zusätzlich** zum nach § 56 festgesetzten Abschuss. Die Trophäen erlegter Stücke sind in gut gereinigtem Zustand bei der Behörde abzugeben und von dieser unter sinngemäßer Anwendung des § 79 der Nutzung oder Verwertung zuzuführen.
- (2) ...



DIE STEIRISCHE JAGD
Natur verpflichtet.

§61 NEU

46. In § 61 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschuss“ gestrichen.
47. In § 61 Abs. 1 werden folgenden Sätze angefügt:
„Für abschussplanpflichtige Schalenwildarten gilt die Verminderung des Wildstandes zusätzlich zum nach § 56 festgesetzten Abschuss. Die Trophäen erlegter Stücke sind in gut gereinigtem Zustand bei der Behörde abzugeben und von dieser unter sinngemäßer Anwendung des § 79 der Nutzung oder Verwertung zuzuführen.“

§62 ALT

§ 62

Vorkehrungen gegen Wildschäden

(1) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer sind befugt, ihre ~~weitere~~ Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsfächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung, durch Einzäunungen mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwalten. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzaun zu entfernen. Ferner sind Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer und Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer befugt, Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen die Beschädigung durch Wild zu schützen. ~~Abec-der-Öffnungen-~~ Die hierzu getroffenen Vorkehrungen dürfen nicht etwa zum Fangen des Wildes eingerichtet oder so ausgeführt sein, dass sich Wild daran verletzt oder verendet.

(2) Jedermann ist ferner zur Vermeidung von Wildschäden befugt, das Wild von seinen Grundstücken selbst oder durch hierzu bestimmte Personen durch Klappen, durch Aufstellen von Wildscheuchen, durch Nachfeuer und dergleichen mehr, jedoch ohne Einsatz frei laufender Hunde fernzuhalten. Auch im Feldgemüsebau, das ist die Einschaltung einer Gemüsekultur innerhalb der landwirtschaftlichen Furchfolge, können derartige Maßnahmen zur Vertreibung des Wildes vorgenommen werden. Ferner dürfen Grundeigentümerinnen und Grundbesitzerinnen oder von ihnen bestimmte Personen in Weingärten in der Zeit vom 1. September bis 15. November sowie in Beerenobstanlagen (Ribisel, Erdbeeren, Holunder usw.) in der Zeit vom 15. März bis 31. Juli Wild durch blinde Schreckslüsse vertreiben. Das Vertreiben des Wildes ist so durchzuführen, dass das Wild blind die Schreckslüsse verlässt. ~~Setzte hierbei Wild vorher ab oder trenne den Bereich ab.~~ Das Vertreiben des Wildes ist so durchzuführen, dass es sich Wild daran verletzt oder verendet.

(2a) Wild, das nach der Artenschutzverordnung geschützt ist, darf nur vertrieben werden, wenn nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes Ausnahmen vom Artenschutz erteilt worden sind.

(3) Auch die/der Jagdausübungsberechtigte kann, unter sinngemäßem Anwendung des Abs. 1, die innerhalb ihres/seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsfächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung durch Einzäunung mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes ab-verwalten, ferner Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, soweit die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer oder die Grundbesitzerin/der Grundbesitzer hierdurch in der Benützung des Grundstückes nicht beeinträchtigt wird. Von diesen Maßnahmen sind die davon betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer zu informieren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzaun von der/vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzaun von der/vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.



DIE STEIRISCHE JAGD
Natur verpflichtet.

§62 NEU

48. § 62 Abs. 1 lautet:

„(1) Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer sind befugt, ihre ~~weitere~~ Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsfächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung, durch Einzäunungen mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes zu verwalten. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzaun zu entfernen. Ferner sind Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer und Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer befugt, Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen die Beschädigung durch Wild zu schützen. Die hierzu getroffenen Vorkehrungen dürfen nicht zum Fangen des Wildes eingerichtet oder so ausgeführt sein, dass sich Wild daran verletzt oder verendet.“

49. § 62 Abs. 2 vorletzter Satz lautet:

„Das Vertreiben des Wildes ist so durchzuführen, dass das Wild tunlichst weder verletzt wird noch verendet.“

50. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Auch die/der Jagdausübungsberechtigte kann, unter sinngemäßem Anwendung des Abs. 1, die innerhalb ihres/seines Jagdgebietes gelegenen fremden Grundstücke, im Fall von Waldgrundstücken Wiederbewaldungsfächen ab Verjüngungseinleitung bis zur Kultursicherung durch Einzäunung mit Wildschutzzäunen gegen das Eindringen des Wildes verwahren, ferner Forstpflanzen und Bäume durch geeignete Einzelschutzmaßnahmen gegen Beschädigungen durch Wild schützen, soweit die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer oder die Grundbesitzerin/der Grundbesitzer hierdurch in der Benützung des Grundstückes nicht beeinträchtigt wird. Von diesen Maßnahmen sind die davon betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer oder Grundbesitzerinnen/Grundbesitzer zu informieren. Mit dem Eintreten der Kultursicherung ist der Wildschutzaun von der/vom Jagdausübungsberechtigten zu entfernen.“

§63 ALT

§ 63

Garten- und Baumschutz gegen Wildschäden

- (1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten oder an einzeln stehenden jungen Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn dargetan ist, daß der Schaden erfolgte, obgleich zum Schutze der geschädigten Objekte solche Vorkehrungen vom Grundbesitzer getroffen waren, wodurch ein ordentlicher Landwirt derlei Gegenstände landestypisch zu schützen pflegt. Als solche Vorkehrungen sind hinsichtlich der Bäume das Verwenden von Stammschutzhüllen ~~Einbinden der Stämme mit Stoßh~~ bis zur Höhe von 120 cm sowie das Umlagern der Stämme bis zur gleichen Höhe mit Baumköpfen zu verstehen. Die Baumköpfe müssen so angebracht werden, daß das Wild nicht an den Stamm gelangen kann. Bei Baumschulen und Buschholz besteht ein Anspruch auf Ersatz des Wildschadens nur dann, wenn die Anlagen durch eine mindestens 1 m hohe hasendichte Einfriedung geschützt sind. Der Grundbesitzer ist zum Ausschaffen der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet. Für Einfriedungen, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet werden, ist ein Zaungeflecht mit einer Breite Höhe von 1,50 m zu verwenden. Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.
- (2) Kulturen, die auf Grund ihrer Intensität einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind, sind ortstypisch entsprechend einzufrieden.

§63 NEU

§ 63

- §l. In § 63 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Einbinden der Stämme mit Stoß“ durch die Wortfolge „Verwenden von Stammschutzhüllen“, im letzten Satz das Wort „Breite“ durch das Wort „Höhe“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.“
- §l. In § 63 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Einbinden der Stämme mit Stoßh“ durch die Wortfolge „Verwenden von Stammschutzhüllen“, im letzten Satz das Wort „Breite“ durch das Wort „Höhe“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
- „Schutzvorkehrungen müssen so beschaffen sein und instand gehalten werden, dass sich Wild daran tunlichst nicht verletzt oder verendet.“

§ 71 ALT

§ 71

Geltendmachung des Schadens

(1) Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn der Schaden 100 Euro übersteigt. Die/Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches bei der/beim Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder ~~innerhalb einer Frist von 14 Tagen~~ durch einen sonstigen Nachweis geltend zu machen. Sofern zwischen der/dem Jagdausübungsberechtigten und der/dem Geschädigten ein Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geltendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.

(2) Die/Der Geschädigte hat spätestens binnen 2 Wochen ab Geltendmachung des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruches einen örtlich und sachlich zuständigen Schiedsrichter schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder ~~innerhalb einer Frist von 14 Tagen~~ durch einen sonstigen Nachweis zu verständigen. Der Schiedsrichter hat notfalls sofort, spätestens aber binnen weiterer 2 Wochen ab Zugabe der Verständigung den Schaden zu besichtigen und nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, die Höhe des Schadensausmales festzusetzen. Ist dem Schiedsrichter jedoch z. B. wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse das Einhalten der Frist nicht zumutbar, beginnt die 2wöchige Frist erst mit Wegfall des Hindernisgrundes zu laufen. Im Falle des § 68 erfolgt die Festsetzung der Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung das Vortragen eines Jagd- oder Wildschadens festgestellt wurde, erst unmittelbar vor der Ernte. Dazu hat die/der Geschädigte den Schiedsrichter rechtzeitig, spätestens 1 Woche vor dem voraussichtlichen Erntezepunkt, nachweislich zu verständigen.

(3) Der Schiedsrichter hat zur Schadensermitzung die Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten einzuladen. Nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, hat die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter die Höhe des Schadensausmales festzusetzen und die Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten davon nachweislich zu verständigen.

(4) Wird die von der Schiedsrichterin/vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl von ~~dem~~ den Jagdausübungsberechtigten als auch von ~~dem~~ der/dem Geschädigten binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen weiteren 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionsstil gemäß § 1 Exekutionsordnung dar. Die Kosten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeitzersäumnis und Mühlbewältigung sind unter sonst gleicher Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes-BGBL-Nr. 1455, in der Fassung BGBL-Nr. 14204 bzw. der hierzu hinzugefügten Verordnung-BGBL-Nr. 4072/1992, zu ermitteln. Wenn kein Schiedsrichter/-in Jagd- oder Wildschaden festgestellt, handelt es sich um Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht von der Antragsteller/-in. Am unterstehenden ~~Zeitpunkt~~ Die Kosten für das Tätigwerden der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten, andernfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.

(5) Wird die Schadensermitzung des Schiedsrichters von einer der beteiligten Personen nicht binnen 14 Tagen schriftlich anerkannt, oder ist der Schiedsrichter während eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugabe der Versändigung (Abs. 2) untätig geblieben, so kann die/der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.



DIE STEIERISCHE JAGD
Natur verpflichtet.

§ 71 NEU

52. § 71 Abs. 1 lautet:

„(1) Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur dann, wenn der Schaden 100 Euro übersteigt. Die/Der Geschädigte hat sofort, spätestens binnen 2 Wochen ab Kenntnis vom Eintritt des Schadens, diesen bei sonstigem Verlust des Anspruches bei der/beim Jagdausübungsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbestätigung oder durch einen sonstigen Nachweis geltend zu machen. Sofern zwischen der/dem Jagdausübungsberechtigten der Ersatz des Schadens nicht binnen 1 Woche ab Geltendmachung einvernehmlich geregelt wird, gelten die folgenden Bestimmungen.“

53. In § 71 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „nachweislich (eingeschrieben) durch die Post“ durch die Wortfolge „durch einen sonstigen Nachweis“ ersetzt.

54. Dem § 71 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Feststellung, dass ein Jagd- oder Wildschaden vorliegt, hat die Schiedsrichterin/der Schiedsrichter die Höhe des Schadensausmales festzusetzen und die Jagdausübungsberechtigten und die Geschädigten davon nachweislich zu verständigen.“

55. § 71 Abs. 4 lautet:

„(4) Wird die von der Schiedsrichterin/vom Schiedsrichter festgesetzte Schadenshöhe sowohl von der/dem Jagdausübungsberechtigten als auch von der/dem Geschädigten binnen weiteren 14 Tagen schriftlich anerkannt, so ist der festgesetzte Schadensbetrag als auch von der/dem Geschädigten binnen weiteren 14 Tagen zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionsstil gemäß § 1 Exekutionsordnung dar. Die Kosten der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters für Kilometergeld, Zeitzersäumnis und Mühlbewältigung sind unter sonst gleicher Anwendung des Gebührenanspruchsgesetzes-BGBL-Nr. 1455, in der Fassung BGBL-Nr. 14204 bzw. der hierzu hinzugefügten Verordnung-BGBL-Nr. 4072/1992, zu ermitteln. Wenn kein Schiedsrichter/-in Jagd- oder Wildschaden festgestellt, handelt es sich um Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde, nicht von der Antragsteller/-in. Am unterstehenden ~~Zeitpunkt~~ Die Kosten für das Tätigwerden der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, von der Jagdausübungsberechtigten/vom Jagdausübungsberechtigten, andernfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.“

56. Dem § 71 Abs. 5 wird die Kostenträger bestimmt:

„Die Kosten für das Tätigwerden der Schiedsrichterin/des Schiedsrichters sind, sofern ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, von der Jagdausübungsberechtigten/vom Antragsteller zu tragen. Kann die Kostentragung nicht einvernehmlich geregelt werden, sind die Kosten von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen und vorzuschreiben.“

§ 73 ALT

§ 73

Einstweilige Verfügung

Die Bezirksverwaltungsbörde kann auf Begehren einer Partei oder von Amts wegen einstweilige Verfügungen dann treffen, wenn die Durchführung dieses Gesetzes vorübergehende Maßnahmen zur Sicherung einer gerechten Ausübung und Verwaltung der Jagd notwendig macht. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der vom Jagdausübungsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 9 zweiter und dritter Satz zu tragen.

§ 73 NEU

56. In § 73 wird folgender Satz angefügt:

„Die dadurch entstehenden Kosten sind von der/von der Jagdausübungsberechtigten unter sinngemäßer Anwendung des § 34 Abs. 9 zweiter und dritter Satz zu tragen.“

§ 75 ALT

§ 75

Anzeigepflicht bei Eigenjagdgebieten; Jagdkataster und Jagdstatistik

57. § 75 Abs. 4 lautet:

„(4) Folgende Informationen aus dem digitalisierten Jagdkataster sind für jedermann zugänglich:
1. die Jagdgebietsnummer und das Attribut (EJ, GJ, KG-Jagd, Vorpachtfläche) sowie
2. die räumliche Ausdehnung des jeweiligen Jagdgebiets und der Wildschutzgebiete, die im digitalen Atlas (www.gis.steiermark.at) im Internet veröffentlicht werden.“

§ 75 NEU

§ 82g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. [...]

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. [...] bestehenden und von der Behörde genehmigten Pachtverträge bleiben für die restliche Vertragsdauer in Geltung;
1. bestehenden Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
 2. ausgestellten Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
 3. bestehenden Wildschutzzäune auf Waldfächlen, die keine Wiederbewaldungsfächen im Sinne des § 62 darstellen, dürfen für den Zeitraum ihrer technischen Lebensdauer bestehen; es dürfen ausschließlich notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden; eine Wiedererrichtung ist nicht zulässig; bestehenden Zäunungen auf Waldflächen, die ihre Funktion zum Schutz vor Wildschäden nicht mehr erfüllen, sind zu entfernen.

§ 8. Nach § 82f wird folgender § 82g eingefügt:

§ 82g Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBI. Nr. [...]

- (1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBI. Nr. [...] bestehenden und von der Behörde genehmigten Pachtverträge bleiben für die restliche Vertragsdauer in Geltung;
1. bestehenden Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
 2. ausgestellten Jagdkarten behalten ihre Gültigkeit und dürfen auch nach Inkrafttreten der aufgrund des § 40 erlassenen Verordnung weiterverwendet werden, solange keine Änderung auf der Jagdkarte vorzunehmen ist;
 3. bestehenden Wildschutzzäune auf Waldfächlen, die keine Wiederbewaldungsfächen im Sinne des § 62 darstellen, dürfen für den Zeitraum ihrer technischen Lebensdauer bestehen; es dürfen ausschließlich notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden; eine Wiedererrichtung ist nicht zulässig; bestehenden Zäunungen auf Waldfächlen, die ihre Funktion zum Schutz vor Wildschäden, nicht mehr erfüllen, sind zu entfernen.“

59. Dem § 84 wird folgender Abs. 22 angefügt:

„(22) In der Fassung der 22. Jagdgesetznovelle, LGBI. Nr. [...], treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 zweiter Satz, § 1a, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 3 zweiter und dritter Satz und Abs. 4, § 7 Abs. 1 und 2 letzter Satz, § 11 Abs. 1 letzter Satz, § 23, § 34 Abs. 9, § 40, § 46 lit. ga und i, § 49 Abs. 1 erster Satz, § 50 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3 zweiter Satz, Abs. 4 erster Satz, Abs. 5, 6 und 10, § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 6 erster Satz und Abs. 9, § 56 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2 erster bis dritter Satz, Abs. 3b, 3d, 3e und 4 erster und dritter bis fünfter Satz, § 58 Abs. 2 Z 2 und 15, Abs. 3 erster Satz, 3a, 3b, 3c, 3d und 5 erster Satz, § 59 Abs. 2 erster Satz, Abs. 3 erster Satz und Abs. 4 erster Satz, § 61 Abs. 1, § 62 Abs. 1, 2 vorletzter Satz und Abs. 3, § 63 Abs. 1 zweiter Satz, § 71 Abs. 1, 2 erster Satz, Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4, § 73 letzter Satz, § 75 Abs. 4 sowie § 82g mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft; gleichzeitig treten § 1 Abs. 3, und § 58 Abs. 2 Z 7 außer Kraft.“